**Anlage 2**

**Haushalts- und Wirtschaftsführung**

**im Haushaltsjahr 2017**

(HWf 2017)

- Inhaltsverzeichnis -

A **Allgemeines**

Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften

B **Ausgaben (ohne Personalausgaben)**

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz sparsamer Mittelbewirtschaftung

1.2 Steuerung der Zahlungsverpflichtungen

1.3 Inanspruchnahme übertragbarer Ausgabereste

1.4 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben

2. Sächliche Verwaltungsausgaben

2.1 Deckungsfähigkeit (§ 10 Abs. 1 HHG)

2.2 Bewirtschaftung der Verfügungsmittel für Dienststellen und Einrichtungen

1. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Zuwendungen)

C **Personalausgaben, Planstellen- und Stellenbewirtschaftung**

1. Verbindlichkeit von Planstellen, § 6 Abs. 1 HHG

2. Verbindlichkeit von Stellen, §§ 6 Abs. 2 und 3 HHG

3. Abordnungen/Zuweisungen

3.1 Grundsatz

3.2 Ausnahmen/generelle Einwilligung

4. Leerstellen, § 6 Abs. 5 HHG

5. Befristete Arbeitsverhältnisse

6. Deckungsfähigkeiten, § 7 Abs. 1 HHG

7. Realisierung von kw-Vermerken

7.1 Allgemeines

7.2 kw-Vermerke „zum“

7.3 Konkurrenz von kw-Vermerken

7.4 Nutzung von Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken

8. Behandlung von besonderen Arbeitszeitregelungen (Teilzeitbeschäftigung) und Beurlaubungen

8.1 Allgemeines

8.2 Altersteilzeit (ATZ)

8.3 Familienpflegezeit

8.4 Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen bei Teilzeitbeschäftigung und unterschiedlicher regelmäßiger Arbeitszeit

A **Allgemeines**

**Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften**

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Haushaltsgesetz 2017 und dem Haushaltsplan 2017 in der vom Landtag verabschiedeten Fassung. Daneben sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Landeshaushaltsordnung, die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (RdErl. des Finanzministeriums vom 30.09.2003 – I 1 – 0125 – 3 - / - I 3 – 0079 – 0.2 -, zuletzt geändert durch RdErl. des Finanzministeriums vom 24.09.2007 – I C 1 - 0079 - 0.2 - SMBl. NRW. 631), die nachstehenden Vorschriften und Hinweise sowie die ergänzenden Vorschriften der jeweiligen obersten Landesbehörde zu beachten.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 – VerfGH 11/10 – zur Unzulässigkeit einer einfachgesetzlichen Beschränkung des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs gemäß Artikel 86 der Landesverfassung – bereits mit dem Haushaltsgesetz 2012 die dort in § 29 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes enthaltende Verkürzung des Prüfungsmaßstabs aufgehoben wurde. Damit ergibt sich das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bezüglich der fachbezogenen Pauschale entsprechend der allgemeinen Regelung des § 91 Abs. 1 Nr. 3 LHO.

Bei einem Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Vorschriften ist zu prüfen, ob die verantwortlichen Bediensteten für den eingetretenen Schaden nach beamten- oder arbeitsrechtlichen Grundsätzen haften. Erforderlichenfalls ist aktenkundig zu machen, ob der Überwachungspflicht Genüge getan wurde.

B **Ausgaben (ohne Personalausgaben)**

1. **Allgemeines**

1.1 Grundsatz sparsamer Mittelbewirtschaftung

Die Ausgabemittel sind unter Berücksichtigung der notwendigen Einsparungen so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller im Laufe des Haushaltsjahres erforderlichen Ausgaben ausreichen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 LHO). Rechtliche Verpflichtungen des Landes sind pünktlich zu erfüllen; das grundsätzliche Verbot von Vorleistungen nach § 56 Abs. 1 LHO ist zu beachten (siehe hierzu RdErl. des Finanzministeriums vom 22.05.2003 – I 1 – 0034 – 3.1 – SMBl. NRW. 631). Auf die Vorsorge für etwaige Nachforderungen gemäß Nr. 1.7 VV zu § 34 LHO wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Bei allen finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 7 Abs. 2 LHO). Auf die Hinweise zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Ergänzende Erläuterungen zu Nr. 2.3 VV zu § 7 LHO –, RdErl. des Finanzministeriums vom 11.12.2003 – n.v. – I 1 – 0007 – 4.1 / I 2 – 1510 – 2 -, aufgenommen in das Bestandsverzeichnis zur Gliederungsnummer 631 der SMBl. NRW.) und auf die Hinweise zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei Öffentlich-Privaten Partnerschaften - **ÖPP** - (RdErl. des Finanzministeriums vom 04.09.2007 – n.v. - I C 2 – 0007 – 4.1 / I C 2 – 0007 - 4.2 -, aufgenommen in das Bestandsverzeichnis zur Gliederungsnummer 631 der SMBl. NRW.) wird hingewiesen. Die beiden Runderlasse stehen im Landesintranet (Geschäftsbereich des Finanzministeriums unter „weitere Angebote → Haushalt) zur Verfügung (<http://Lv.fm.nrw.de>). Besondere Bedeutung kommt hierbei der Prüfung der grundsätzlichen Eignung eines Vorhabens als ÖPP-Projekt zu. Das Ergebnis dieser Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

1.2 Steuerung der Zahlungsverpflichtungen

Maßnahmen, die zu Auszahlungsverpflichtungen führen, sind möglichst so zu steuern, dass sie nach dem 17. eines Monats zu erfüllen sind.

* 1. Inanspruchnahme übertragbarer Ausgabereste

Vor der allgemeinen Freigabe der in das Haushaltsjahr 2017 übertragenen Ausgabereste für den jeweiligen Einzelplan dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus diesen Mitteln nur mit Einwilligung des Finanzministeriums eingegangen werden.

* 1. Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben

Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben dürfen nur insoweit geleistet werden, als hierfür Mittel Dritter zugesagt und entsprechende Komplementärmittel bereitgestellt sind. Für die Mittelbewirtschaftung im Rahmen von EU-Programmen gelten die in den Einzelplänen ausgebrachten Vermerke. Verringert ein Drittmittelgeber seinen Anteil betragsmäßig, so sind die entsprechenden Landesmittel im jeweiligen Verhältnis zu kürzen.

2. **Sächliche Verwaltungsausgaben**

2.1 Deckungsfähigkeit (§ 10 Abs. 1 HHG)

Wegen der einzelplanspezifischen Besonderheiten wird auf eine allgemeine Regelung der Deckungsfähigkeit nach § 10 Abs. 1 HHG verzichtet.

* 1. Bewirtschaftung der Verfügungsmittel für Dienststellen und Einrichtungen

Bei der Bewirtschaftung der im Haushaltsplan 2017 veranschlagten Verfügungsmittel für Dienststellen und Einrichtungen des Landes ist die mit Rundschreiben des Finanzministers vom 28. März 2002 - I 1 - 0270 - 1 – bekannt gegebene Neufassung der Allgemeinen Grundsätze für die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln zu beachten. Diese Grundsätze gelten auch für die zentral veranschlagten Mittel für nachgeordnete Dienststellen und Einrichtungen. Eine aktualisierte Fassung der meinem o.a. Schreiben beigefügten Bewirtschaftungsgrundsätze für Verfügungsmittel ist als Anlage 2.1 beigefügt.

3. **Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Zuwendungen)**

Aufgrund der weiterhin bestehenden Konsolidierungsnotwendigkeiten im Landeshaushalt ist es erforderlich, im Zuwendungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass bei Empfängerinnen und Empfängern institutioneller Förderung oder sich wiederholender Projektförderung nicht der Anschein erweckt wird, sie könnten sich nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes auf einen Rechtsanspruch gegenüber dem Land berufen. Daher ist jeder Zuwendungsbescheid um folgenden - ggf. dem jeweiligen Einzelfall anzupassenden - Hinweis zu ergänzen:

***"Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen. "***

Bei der Bewilligung von Zuwendungen ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsem-pfängerinnen und Zuwendungsempfänger bei der Verwendung der zugewendeten Mittel die gleichen Grundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) beachten wie die Landesverwaltung.

Die Grundsätze der Kfz-Richtlinien des Landes für die Beschaffung und Haltung von Dienstkraftfahrzeugen sind für den Bereich der institutionell geförderten Zuwendungs-empfängerinnen und Zuwendungsempfänger sinngemäß anzuwenden. Die entsprechende Anwendung der Richtlinien ist den institutionell geförderten Einrichtungen bei Bewilligung der Zuwendung durch Aufnahme einer besonderen Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid aufzuerlegen.

Auf das sog. Besserstellungsverbot des § 28 Abs. 2 HHG, wonach Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger keinen Spielraum für Regelungen haben, die zu einer Besserstellung ihrer Beschäftigten gegenüber vergleichbaren Beschäftigten des öffentlichen Dienstes führen, wird hingewiesen.

**C** **Personalausgaben, Planstellen- und Stellenbewirtschaftung**

Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für Planstellen und Stellen als auch für Planstellen- und Stellenanteile. Sie sind bei Landesbetrieben, Sondervermögen und Globalhaushalten (Hochschulen, die nicht unter das Hochschulfreiheitsgesetz fallen) entsprechend anzuwenden.

Personalausgaben sind – unabhängig von der Stellenführung – zu Lasten des Titels zu buchen, der dem Beschäftigungsverhältnis entspricht. (Beispiel: Wird eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer auf einer Planstelle geführt, ist das Entgelt zu Lasten des Titels 428 01 zu buchen.)

**1.** **Verbindlichkeit von Planstellen, § 6 Abs. 1 HHG**

Innerhalb eines Budgets (Kapitel oder Titelgruppe) dürfen 10 Prozent der im Haushalt ausgebrachten Planstellen einschl. der Altersteilzeitplanstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Besoldungsgruppe umgewandelt werden. Die 10-Prozent-Grenze gilt für jede Besoldungsgruppe getrennt. Umwandlungen in Planstellen einer höheren Laufbahngruppe sind nicht zulässig. Auch sind Hebungen in die Besoldungsgruppe A 13 Einstiegsamt und Hebungen aus der Besoldungsgruppe A 13 Beförderungsamt im Rahmen der 10-Prozent-Regelung nicht zulässig (§ 6 Abs. 1 Satz 4 neu). Die Planstellen der B‑Besoldung sind der Laufbahngruppe 2 zuzurechnen; die Planstellen der R- und W-Besoldung sind für die Anwendung der 10-Prozent-Regelung als gesonderte Laufbahngruppen zu behandeln. Landes- und bundesrechtliche Regelungen sind zu beachten.

Bei der Berechnung der 10-Prozent-Grenze sind Planstellenbruchteile kaufmännisch zu runden.

Falls die Planstellen der höheren Besoldungsgruppen auch im Folgehaushalt benötigt werden, sind die Umwandlungen bei der Aufstellung des nächsten Haushaltes nachzuvollziehen. Die Umwandlungen dürfen weder im laufenden noch in folgenden Haushalten zu Budgeterhöhungen führen.

Eine freie und besetzbare Planstelle darf mit einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer der vergleichbaren oder einer niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden (Nr. 4 VV zu § 49 LHO). Für die Anwendung der Nr. 4 VV zu § 49 LHO gelten für haushaltsrechtliche Zwecke die nachfolgenden Vergleichbarkeiten. Der Stellenvergleich hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Sind für einzelne Verwaltungsbereiche gesonderte Vergleichbarkeitsregelungen getroffen worden (z.B. Lehrerbereich), sind diese zu beachten.



**2. Verbindlichkeit von Stellen, §§ 6 Abs. 2 und 3 HHG**

Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nur hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich (§ 6 Abs. 2 HHG). Die Wertigkeiten sind im Rahmen des Budgets freigegeben. Falls im Folgehaushalt aufgrund der im Vollzug vorgenommenen Höhergruppierungen Stellen höherer Wertigkeit benötigt werden, sind diese bei der Aufstellung des nächsten Haushaltes auszubringen.

Stellen für Auszubildende sowie Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind auch hinsichtlich ihrer Gesamtstellenzahl nicht verbindlich. Somit können bei Bedarf - im Rahmen des Budgets - im Vollzug zusätzliche Stellen eingerichtet werden. Auf § 48 Satz 2 LHO wird hingewiesen.

Höhergruppierungen sowie neue Stellen für Auszubildende dürfen weder im laufenden noch in folgenden Haushalten zu Budgeterhöhungen führen.

Werden in ausgegliederten Bereichen (Landesbetrieben, Sondervermögen oder Globalhaushalten) zusätzliche Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet, die durch Mehreinnahmen bedingt sind, sind die Stellen mit kw-Vermerken zu versehen, die wirksam werden, soweit die Mehreinnahmen entfallen (§ 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 HHG).

**3. Abordnungen/Zuweisungen**

3.1 Grundsatz

Eine Überschreitung der Stellenzahlen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 HHG darf nur in Betracht gezogen werden, wenn der Personalmehrbedarf unvorhergesehen und unabweisbar ist. Kapitelübergreifende Abordnungen, für die im aufnehmenden Kapitel keine freien und besetzbaren Planstellen oder etatisierten Abordnungsstellen vorhanden sind und deren Abordnungszeit über zwei Monate hinausreicht (Nr. 2.1.4 VV zu § 50 LHO), bedürfen meiner Zustimmung. Der Personalmehrbedarf, der durch die Abordnung gedeckt werden soll, ist zu begründen. Hinsichtlich der Ausnahmen verweise ich auf die Nr. 3.2.

Werden abgeordnete Beamtinnen und Beamte bei der übernehmenden Verwaltung auf einer entsprechenden freien und besetzbaren Planstelle geführt, kann die bisherige Planstelle uneingeschränkt genutzt werden, weil eine Doppelbezahlung von Bezügen zu Lasten einer Planstelle nicht vorliegt.

Werden neue kw-Vermerke ausgebracht, sind bestehende Abordnungen - unabhängig von ihrer ursprünglichen Befristung - auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der kw-Vermerke zu befristen.

Der Grundsatz der Personalausgabenbudgetierung, wonach alle Personalausgaben – grundsätzlich auch unvorhergesehene - aus dem einmal festgelegten Budget zu erwirtschaften sind, gilt auch bei Abordnungen. Eine Ausnahme davon ist unter besonderen Voraussetzungen nach Nr. 3 Satz 2 VV zu § 50 LHO möglich; die Bezüge während der Abordnung werden danach weiter von der abordnenden Stelle getragen. Um dem Grundsatz der Budgetierung Rechnung zu tragen, sind an Ausnahmen strenge Maßstäbe anzulegen.

Bei Zuweisungen von Beamtinnen und Beamten ist entsprechend zu verfahren. Hinsichtlich der Tätigkeit von Beschäftigten des Landes bei internationalen Organisationen und Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft wird auf den Gem. RdErl. des Innenministeriums und des Finanzministeriums vom 5.10.1992, zuletzt geändert durch Gem. RdErl. der vorgenannten Ressorts vom 26.01.2006,   
(SMBl. NRW. 203033) sowie die Bekanntgabe der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.05.2011 (MBl. NRW. Ausgabe 2011 Nr. 18 vom 29.07.2011, Seiten 245 bis 254) verwiesen.

Bei Abordnungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gelten die Regelungen für Abordnungen von Beamtinnen und Beamten entsprechend.

Zur Zahlung und zum budgetmäßigen Nachweis der Bezüge verweise ich auf Nr. 2 VV zu § 50 LHO.

* 1. Ausnahmen/generelle Einwilligung

Die Überschreitung der Stellenzahlen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 HHG ist für folgende Fälle zulässig, soweit im aufnehmenden Kapitel keine freien und besetzbaren Planstellen oder etatisierten Abordnungsstellen vorhanden sind und deren Abordnungszeit über zwei Monate hinausreicht:

* Abordnungen zur Unterstützung bei der Unterbringung, Betreuung, Zuweisung und Integration von Flüchtlingen,
* Abordnungen zu Aus- und Fortbildungszwecken sowie zur Personalentwicklung, insbesondere zur Erfüllung laufbahnrechtlicher Voraussetzungen,
* Abordnungen im Rahmen des Projektes Vorfahrt für Weiterbeschäftigung sowie
* Abordnungen vom Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen Münster an das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste.

Insoweit erteile ich meine generelle Einwilligung. Darüber hinaus wird gemäß Nr. 3 Satz 2 VV zu § 50 LHO generell zugelassen, dass die Bezüge in den vorgenannten Fällen während der Abordnung weiter von der abordnenden Stelle getragen werden können.

**4. Leerstellen, § 6 Abs. 5 HHG**

Unter den in § 6 Abs. 5 HHG genannten Voraussetzungen steht die Einrichtung von Leerstellen im Ermessen der Ressorts. Auf die mit dem HHG 2017 neu aufgenommene Möglichkeit der Leerstelleneinrichtung bei einer Rente auf Zeit weise ich hin (§ 6 Abs. 5 Nr. 4 HHG). Im Zuge der Bewirtschaftung ist sicherzustellen, dass bei Ende der Beurlaubung/Zuweisung genügend besetzbare Planstellen und Stellen in entsprechender Wertigkeit zur Verfügung stehen. Eventuelle Mehrbelastungen aufgrund der Rückkehr von Leerstelleninhaberinnen/-inhabern sind im Budget aufzufangen.

**5. Befristete Arbeitsverhältnisse**

Bei Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist in jedem Fall sicherzustellen, dass dieses keine individualrechtlichen Ansprüche auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet.

**6. Deckungsfähigkeiten, § 7 Abs. 1 HHG**

Personalausgaben einer Titelgruppe, in denen die Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben anderer Hauptgruppen sind, dürfen die Personal­ausgaben des Stammkapitels nur insoweit verstärken, als der planmäßige Ansatz der Personalausgaben in der Titelgruppe nicht benötigt wird.

**7. Realisierung von kw-Vermerken**

7.1 Allgemeines

Die Realisierung von kw-Vermerken hat unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu erfolgen. Kw-Vermerke sind zu realisieren, wenn Planstellen oder Stellen frei werden. Die Planstellen und Stellen entfallen mit Freiwerden im entsprechenden Umfang und können damit nicht wieder besetzt werden (§ 47 LHO).

Eine Planstelle/ein Planstellenanteil oder Stelle/Stellenanteil ist dann als freiwerdend anzusehen, wenn

* der/die bisherige Stelleninhaber/in
* aus dem Landesdienst ausscheidet (z.B. durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, durch Entlassung, Tod),
* seine/ihre Arbeitszeit aufgrund von §§ 63 bis 67 LBG (§§ 7, 9 oder 10 LRiStaG) oder entsprechender tarifvertraglicher Regelung (§ 11 TV-L) vorübergehend ermäßigt,
* seine/ihre Arbeitszeit ohne Beurlaubungsgrund endgültig ermäßigt,
* die Planstelle/Stelle durch Versetzung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers innerhalb der Landesverwaltung oder durch eine haushaltstechnische Umbuchung frei wird oder
* eine Stellenbesetzung nach Übernahme der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers auf eine Leerstelle zulässig ist.

Planstellen und Stellen, die im Laufe eines Monats frei werden, sind als mit Monatsende frei geworden zu behandeln.

7.2 kw-Vermerke „zum“

Ein kw-Vermerk „zum“ (z.B. „kw zum 31.12.2017“) führt zwangsläufig zum Wegfall der Stelle mit Erreichen des Datums. Es ist rechtzeitig Vorsorge zu treffen, dass für die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber eine andere Stelle fristgerecht zur Verfügung steht.

7.3 Konkurrenz von kw-Vermerken

Kw-Vermerke sind in der Reihenfolge ihrer Fälligkeiten zu realisieren (z.B. kw-Vermerke ab 01.01.2017 vor kw-Vermerken zum 31.12.2017).

Bei kw-Vermerken mit gleichen Fälligkeiten sind kapitelbezogen ausgebrachte kw-Vermerke vor den für den gesamten Einzelplan global ausgebrachten kw-Vermerken (z.B. im Kapitel 020) zu realisieren.

7.4 Nutzung von Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken

Planstellen und Stellen, die mit noch nicht fälligen kw-Vermerken versehen sind, können – unter Beachtung der sonstigen Regelungen des § 6 HHG – im Rahmen des Budgets noch befristet genutzt werden, wenn sie vor Erreichen der Befristung des kw-Vermerks frei werden.

Durch Bewirtschaftungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die mit kw-Vermerken belasteten Planstellen und Stellen nur bis zum Fälligkeitszeitpunkt der kw-Vermerke genutzt werden.

**8. Behandlung von besonderen Arbeitszeitregelungen (Teilzeitbeschäftigung) und Beurlaubungen**

8.1 Allgemeines

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung (vgl. §§ 63 bis 67, 70 LBG, §§ 7 bis 10 LRiStaG sowie entsprechende tarifvertragliche Regelungen) dürfen nicht zur Ausweitung des Stellenplans führen.

8.2 Altersteilzeit (ATZ)

Im Beamtenbereich kann ATZ weiterhin außerhalb des Lehrerbereiches nur in Verbindung mit der Realisierung von kw-Vermerken gewährt werden. Für den Lehrerbereich gelten – wie bisher - gesonderte Regelungen.

Im Falle der Beförderung einer Beamtin/eines Beamten, die/der auf einer Altersteilzeitplanstelle geführt wird, kann die Altersteilzeitplanstelle in die erforderliche Wertigkeit gehoben werden. Zur Vermeidung einer möglichen Ausweitung der Beförderungsmöglichkeiten ist die Wiederbesetzung der Beförderungsstelle im Stellenplan nur unterwertig zulässig.

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit des Beginns der Altersteilzeitarbeit bereits **zum 31.12.2009 ausgelaufen**.

8.3 Familienpflegezeit

Die Gewährung von Familienpflegezeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) sowie für Beamtinnen und Beamte nach § 67 LBG darf weder zu einer Überschreitung des Personalausgabenbudgets noch zur Ausweitung des Stellenplans führen.

Der durch die Inanspruchnahme von Familienpflegezeit zeitlich befristet frei werdende Stellenanteil kann daher nicht für eine Nachbesetzung genutzt werden. Damit wird die haushaltsneutrale Umsetzung der Familienpflegezeit gesichert und eine mögliche Ausweitung des Stellenplans vermieden.

Die im Arbeitnehmerbereich nach § 3 Abs. 1 FPfZG eröffnete Möglichkeit der Aufnahme eines zinslosen Darlehens beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben wird vom Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber nicht in Anspruch genommen, da sie den haushaltsrechtlichen Regelungen widerspricht, wonach allein der Finanzminister zur Aufnahme von Krediten ermächtigt ist.

8.4 Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen bei Teilzeitbeschäftigung und unterschiedlicher regelmäßiger Arbeitszeit

Seit dem Haushaltsjahr 2004 gelten für die Beschäftigten des Landes unterschiedliche Arbeitszeitregelungen. Dabei ist für die Besetzung von Planstellen und Stellen allein maßgebend das Verhältnis der tatsächlich von der/dem Beschäftigten zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit zur für sie/ihn individuell geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechend den allgemeinen Arbeitszeitregelungen (AZVO, Tarifvertrag). Eine Aufteilung einer Planstelle oder Stelle nach Wochenarbeitsstunden entsprechend dem Maßstab der individuellen Arbeitszeitverpflichtung der/des jeweiligen Stelleninhaberin/Stelleninhabers findet nicht statt. Die für die Festlegung der individuellen Arbeitszeitverpflichtung maßgebenden Faktoren wie Beschäftigungsstatus, Alter usw. bleiben für die Stellenbesetzung unberücksichtigt.